



Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen

Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt



Inhalt

	Seite
1. Vorwort	3
2. Grundverständnis	4
3. Definition: „Sexualisierte Gewalt“	5
4. Risiko- und Ressourcenanalyse	6
5. Personalverantwortung	7
6. Partizipation	8
7. Fortbildungen	8
8. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Führungszeugnis	8
9. Meldeverfahren	9
10. Krisen- und Interventionsplan	10
11. Kooperation mit Fach- und Beratungsstellen	13
12. Präventionsangebote	13
13. Öffentlichkeitsarbeit	14
14. Aufarbeitung	14
15. Ausblick	15
Anhang	16
Verhaltenskodex des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen	16
Selbstverpflichtungserklärung	18

Impressum

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen – Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Stand: 13. November 2024 (Beschluss der Kirchenkreissynode)

Verantwortlich: Pröpstin Wiebke Vielhauer, Pastorenstraße 4, 29525 Uelzen

Text: Steuerungsgruppe | Layout: Öffentlichkeitsarbeit des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen

1. Vorwort

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt kommt der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Uelzen seiner Verantwortung für die Mitarbeiter*innen und die Schutzbefohlenen in seinen Gemeinden, Regionen und Institutionen nach.

Das Schutzkonzept beruht auf dem Beschluss der Kirchenkreissynode vom 13. November 2024.

Dieses Schutzkonzept soll den aktuellen Stand der Arbeit des Kirchenkreises in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung abbilden. Es bezieht sich stets auf die aktuelle Situation und die Angebotsformen, d. h. es muss regelmäßig reflektiert und aktualisiert werden.

Es orientiert sich an den Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021.

Aufgrund dessen sind Kirchengemeinden, Regionen und Institutionen dazu angehalten, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Im Kirchenkreis Uelzen wurde zur Planung und Vorbereitung im Herbst 2022 eine multiprofessionelle Steuerungsgruppe einberufen. Diese besteht aus

- Kirchenkreisjugenddienst,
- Kirchenkreisvorstand,
- Pröpstin,
- Konfirmandenbeauftragte*r,
- Pastor*innen,
- Diakon*innen,
- evangelischer Jugend,
- Familienbildungsstätte,
- Kirchenmusik, Sozialpädagogische Familienhilfe,
- Kitaverband und
- Lebensraum Diakonie.

Das Schutzkonzept sieht vor, dass Schulungen zur Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen durchgeführt werden und Risiko- und Ressourcenanalysen fortlaufend innerhalb der Gemeinden, Regionen und Institutionen stattfinden. Infolgedessen können Gespräche mit den Mitarbeiter*innen, die unmittelbar in ihrer Arbeit mit Schutzbefohlenen in Kontakt stehen, ermöglicht werden, um mit ihnen gemeinsam ein Schutzkonzept zu erstellen.

Schulungen und Gespräche zu diesem Thema sind bereits vorbeugende Maßnahmen, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Ihr Ziel ist es, umfassend über den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu informieren und eine Struktur zu schaffen, die alle Mitarbeiter*innen in den Gemeinden, Regionen und Institutionen erreicht. Eine transparente Kultur der Achtsamkeit wird durch die Sensibilisierung, Information und Schulung aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen geschaffen, die ebenfalls die Sprachfähigkeit in diesem Bereich fördert und hilft, Grenzverletzungen und Übergriffe jeder Art auszuschließen.

2. Grundverständnis

Als Christ*innen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an.

Diese christliche Einsicht, auf die sich Artikel 2 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen.

Zur geistlichen Haltung des Kirchenkreises gehört, dass dieser ein sicherer Ort in der Kirche ist: Jeder Mensch ist willkommen – ungeachtet der ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung. Es wird füreinander Sorge getragen und darauf geachtet, dass sich jede*r in den Räumen sowie bei den Aktivitäten des Kirchenkreises sicher und wohl fühlen kann.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und sonstige Schutzbefohlene sollen vor allen Formen sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Beim Thema sexualisierte Gewalt gelten die Prinzipien: Null Toleranz gegenüber den Taten und 100 % Transparenz in Bezug auf die Aufklärung und Aufarbeitung.

Der Kirchenkreis verpflichtet sich, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken.

Die Haltung der Mitarbeiter*innen gegenüber allen Menschen, denen sie in ihrer Arbeit begegnen, wird durch diese Verpflichtung beeinflusst. Besonders wichtig ist dies für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen und in Seelsorge- und Beratungssituationen. Gleichzeitig beeinflusst diese Verpflichtung die Haltung gegenüber ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen im Kirchenkreis Uelzen.

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt“ zu schaffen. Alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sollen in den Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt geschult sein und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie in ihrer Arbeit mit diesem Schutzaspekt zu schulen und zu qualifizieren und sie in den unterschiedlichen Formen ihrer Arbeit zu stärken und sprachfähig zu machen, um sich und andere dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen, ist ein Ziel der Schutzkonzeptentwicklung.

Das Schutzkonzept soll potenzielle Täter*innen abschrecken.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und sonstige Schutzbefohlene sollen wissen, wo und bei wem sie schnell und verlässlich Hilfe finden.

3. Definition: „Sexualisierte Gewalt“

Wir unterscheiden zwischen sexuellen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen gemäß § 174 ff. StGB.

Sexuelle Grenzverletzungen

- unangemessene, aber nicht strafbare körperliche Kontakte und Verhaltensweisen
- alle Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen oder sonstigen Schutzbefohlenen, die deren persönliche Grenzen unbeabsichtigt überschreiten können und z. B. aus Unachtsamkeit oder persönlichen und/oder fachlichen Defiziten oder aus einer „Kultur der Unachtsamkeit“ geschehen

Beispiele: Öffnen der Zimmertür ohne vorheriges Anklopfen; Kosenamen geben; unangebrachte Zärtlichkeit (innige Umarmungen, Küsse, Kraulen des unbedeckten Rückens, Missachtung des Rechts auf Intimsphäre, sexualisierte Sprache)

Sexuelle Übergriffe

- unterscheiden sich von sexuellen Grenzverletzungen durch Massivität und Intensität und teils auch Häufigkeit
- geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern absichtlich
- sind das Resultat eines grundlegenden Mangels an Respekt gegenüber anderen
- dienen oftmals als gezielte Vorbereitung für sexuellen Missbrauch oder andere Formen des Machtmissbrauchs
- Hinwegsetzen über allgemeingültige Normen, institutionseigene Regeln, die Kritik von Dritten und den Widerstand des Opfers

Strafrechtlich relevante Handlungen gemäß §174 ff. StGB

- jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen am Kind
- auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden
- Alle strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt gelten als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, z. B. auch das Zeigen von pornografischen Inhalten vor Minderjährigen.

4. Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene durch sexualisierte Gewalt Unrecht erfahren könnten. Diese Analyse erfolgt durch die Gemeinden, Regionen und Institutionen innerhalb des Kirchenkreises. Sie zielt darauf ab, festzustellen, ob zum Schutz ausreichend Prävention getroffen wurde.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse sollte am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses in Gemeinden, Regionen und Institutionen des Kirchenkreises zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen vor sexualisierter Gewalt stehen.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse soll:

- ein Bewusstsein für potenzielle Risiken in den Gemeinden, Regionen und Institutionen schaffen.
- die Veränderungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Gemeinden, Regionen und Institutionen anstoßen.
- in der Erstellung des Schutzkonzeptes berücksichtigt werden.
- mit breiter Beteiligung in den Gemeinden, Regionen und Institutionen geschehen – im Idealfall in Zusammenarbeit mit den leitenden Personen der einzelnen Gruppen, aber auch den Teilnehmer*innen, Teamer*innen und weiteren Beteiligten in den Gruppen.

Eine Risiko- und Ressourcenanalyse innerhalb der Gemeinden, Regionen und Institutionen erfolgt auf Grundlage des vorbereiteten Papiers zur Risiko- und Ressourcenanalyse im Kirchenkreis Uelzen.

Dieses sieht den folgenden Ablauf vor:

1. Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt; Betrachtung aller Felder und Bereiche; Analyse der strukturellen und arbeitsspezifischen Risiken in den Gemeinden, Regionen und Institutionen
2. Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten
3. Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
4. Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind
5. Überprüfungsdatum und Benennung der verantwortlichen Person

5. Personalverantwortung

Der Kirchenkreis Uelzen möchte ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem die Grenzen Schutzbefohlener berücksichtigt werden und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor Konsequenzen angesprochen werden können. Es ist ein Recht und eine Verpflichtung für alle Mitarbeiter*innen, sich regelmäßig über die Prävention sexualisierter Gewalt zu informieren.

Beim Einstellungsverfahren stellt der Kirchenkreis sicher, dass bei neuen Mitarbeiter*innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung für die auszuführende Tätigkeit vorliegt. Im Bewerbungsgespräch werden ein grenzachtender Umgang, der Verhaltenskodex bzw. die zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung, das vorzulegende polizeiliche Führungszeugnis und die für alle Mitarbeiter*innen verpflichtenden Präventionsschulungen thematisiert. Dabei muss die personalverantwortliche Leitung sicherstellen, dass auch bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen die Verpflichtungserklärung vorgelegt wird.

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie vor Tätigkeitsbeginn ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)¹ vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Dasselbe gilt für den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies notwendig machen. Das Nähere wird durch Rundverfügungen des Landeskirchenamtes geregelt. Spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage ist erneut die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Geregelt werden muss der Vorgang der Einsichtnahme der Erweiterten Führungszeugnisse bei ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen. Dabei ist der Datenschutz zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer qualifizierten Einarbeitung setzen sich die neu eingestellten Mitarbeiter*innen mit dem Schutzkonzept und dem Verhaltenskodex auseinander.

Alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind oder die Leitungsaufgaben wahrnehmen, nehmen an einer Grundschulung teil, die Grundwissen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt vermittelt.

Diese Mitarbeiter*innen nehmen darüber hinaus an regelmäßigen Fortbildungen oder sonstigen Präventionsmaßnahmen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt teil.

Die personalverantwortliche Person hat Sorge zu tragen, dass:

- Prävention sexualisierter Gewalt bei Visitationen vor Ort thematisiert wird.
- eine Organisationsentwicklung aufgrund der Ergebnisse der Risiko- und Ressourcenanalyse geschieht.

¹ Kosten: Für ehrenamtlich Mitarbeitende mit entsprechender Bestätigung der Ehrenamtlichkeit ist das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis kostenfrei. Für berufliche Mitarbeitende sind bei Erstanstellung die Kosten vom Arbeitnehmer zu tragen, bei Wiedervorlage werden die Kosten vom Arbeitgeber übernommen.

6. Partizipation

Im Kirchenkreis Uelzen gibt es eine Steuerungsgruppe, zu der Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Einrichtungen und Arbeitsbereichen des Kirchenkreises gehören (*siehe Punkt 1*). Die Steuerungsgruppe berät und unterstützt die Gemeinden, Regionen und Institutionen bei der Erstellung des eigenen Schutzkonzeptes.

An der Erstellung des Schutzkonzeptes innerhalb der Gemeinden, Regionen und Institutionen arbeiten Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiter*innen aus allen Bereichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen oder sonstige Schutzbefohlenen gearbeitet wird, mit.

Generell wird in den Gemeinden, Regionen und Institutionen darauf geachtet, dass Gemeindemitglieder und ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen an Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Die Kirchenkreissynode verabschiedet das Schutzkonzept und nimmt Aktualisierungen zur Kenntnis.

7. Fortbildungen

Fortbildungen und Schulungen sollen die Sensibilisierung fördern und Fragen und Verunsicherungen klären.

Das Schulungsangebot des Kirchenkreises Uelzen umfasst:

- vier Grundschulungen im Jahr 2024 in den vier Regionen des Kirchenkreises.
- fortan Grundschulungen mindestens einmal jährlich für neue Mitarbeitende.
- Grundschulungen als Baustein der Juleica-Schulungen des Kirchenkreisjugenddienstes.
- weitere Fortbildungen.

Die Fortbildungen werden von Katharina Much, Holger Holtz, Julica Boyken und Martin Höft durchgeführt. Die entstehenden Kosten trägt der Kirchenkreis. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsangebote.

8. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Führungszeugnis

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen des Kirchenkreises, die mit Kindern und Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen arbeiten, erklären in einer Selbstverpflichtungserklärung ihr Einverständnis zu einem Verhaltenskodex. Hier ist beschrieben, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt keinen Platz in den Gemeinden, Regionen und Institutionen haben dürfen. Der Verhaltenskodex soll ihr Handeln und ihr Verhalten bestimmen. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil von Fortbildungen und Schulungen. Alle Mitarbeiter*innen bekennen sich mit ihrer Unterschrift verbindlich dazu.

Der Verhaltenskodex umfasst einen Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können, und zielt

auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und den Schutz vor falschem Verdacht ab. Dem Verhaltenskodex hängt eine Selbstverpflichtungserklärung an, die ebenfalls zu unterzeichnen ist.

Alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie vor Tätigkeitsbeginn ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält.

Dasselbe gilt für den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies notwendig machen.

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage muss ein neues Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Dokumentation und Archivierung der des Verhaltenskodexes, der Selbstverpflichtungserklärung und des Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und die Überwachung der Wiedervorlage übernimmt der*die Personalverantwortliche.

9. Meldeverfahren

Es ist wichtig, dass Personen eine Beobachtung, eine Beschwerde oder einen Verdacht in Form einer Meldung mitteilen können. Eine Meldung soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missetand aufmerksam macht. Die Meldung wird dann überprüft, um im Bedarfsfall weitere Schritte zu unternehmen. Alle Beschwerden müssen ernst- und angenommen werden.

Fehlerkultur

Ein professionelles Beschwerdeverfahren ist die Grundlage einer guten Fehlerkultur. Respekt, Vertrauen und Wertschätzung prägen unseren Umgang miteinander sowohl intern als auch extern. Fehler dienen dazu, daraus zu lernen und sie zukünftig zu vermeiden.

Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren erhöht die Qualität des professionellen Handelns und schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln und unbewusstem Fehlverhalten. Es ist selbstverständlich, dass Personen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereichs nicht zufrieden sind, sich beschweren können. Die Beschwerden der uns anvertrauten Personen werden als Impuls für die Weiterentwicklung der Arbeit angesehen. Aufgrund einer Beschwerde werden die uns anvertrauten Personen niemals benachteiligt, diffamiert oder auf andere Weise unter Druck gesetzt. Beschwerden werden ernst genommen und angenommen. Dafür ist die Sensibilisierung aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen notwendig. Mündlich entgegengenommene Anregungen und Beschwerden sollen aufgenommen und in Sitzungen besprochen werden. Das gemeinsame Vorgehen wird beraten und es wird vereinbart, wer der Beschwerde führenden Person eine Rückmeldung gibt. Beschwerden sollen schriftlich dokumentiert werden. Es ist erforderlich, dass die Beschwerdewege öffentlich gemacht werden und den ehrenamtlichen

und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sowie den anvertrauten Personen bekannt gegeben werden.

Meldewege in Bezug auf sexualisierte Gewalt

- Mündliche Meldung/Mitteilung/Beschwerde:
Von der Person, die die Beschwerde entgegennimmt, wird umgehend entweder die von der Kirchengemeinde benannte Person oder das Interventionsteam des Kirchenkreises informiert.
- Meldung/Mitteilung/Beschwerde per Brief:
Von der Person, die die Beschwerde als erste liest, wird umgehend entweder die von der Kirchengemeinde benannte Person oder das Interventionsteam des Kirchenkreises informiert.
- Meldung/Mitteilung/Beschwerde per E-Mail:
Auf der Homepage der Kirchengemeinde ist eine E-Mail-Adresse für Meldungen, Mitteilungen bzw. Beschwerden in Bezug auf sexualisierte Gewalt zu finden. Diese abgesendete E-Mail geht gleichzeitig an das gesamte Interventionsteam.
- Meldung/Mitteilung/Beschwerde per Kontaktformular:
Auf der Homepage der Kirchengemeinde ist ein Kontaktformular für Meldungen, Mitteilungen bzw. Beschwerden in Bezug auf sexualisierte Gewalt zu finden. Dieses abgesendete Formular geht gleichzeitig an das gesamte Interventionsteam.

Die Meldewege sind dadurch bekannt, dass:

- sie auf den Homepages der Kirchengemeinden, Institutionen und des Kirchenkreises gut auffindbar sind.
- durch Aushänge auf dem Gemeindegebiet und dem Gebiet der Institutionen auf sie hingewiesen wird.
- sie im Schutzkonzept beschrieben werden.

Bei Meldungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt muss immer entsprechend dem Krisen- und Interventionsplan der Kirchengemeinden gehandelt werden. Dies beinhaltet, dass die meldende Person innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung erhält, sofern Kontaktdaten der meldenden Person bekannt sind.

10. Krisen- und Interventionsplan

Mithilfe des Krisen- und Interventionsplans soll sichergestellt werden, dass sofortige und schnelle Hilfe für Menschen zur Verfügung gestellt wird, die Betroffene sexualisierter Gewalt werden. Um Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu geben, gilt im Kirchenkreis ein verbindlicher Krisen- und Interventionsplan.

Ziele sind hierbei:

- die schnelle Einbindung externer Stellen,
- Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten,
- klare Handlungsfolgen,
- Nachvollziehbarkeit durch protokollierte Maßnahmen.

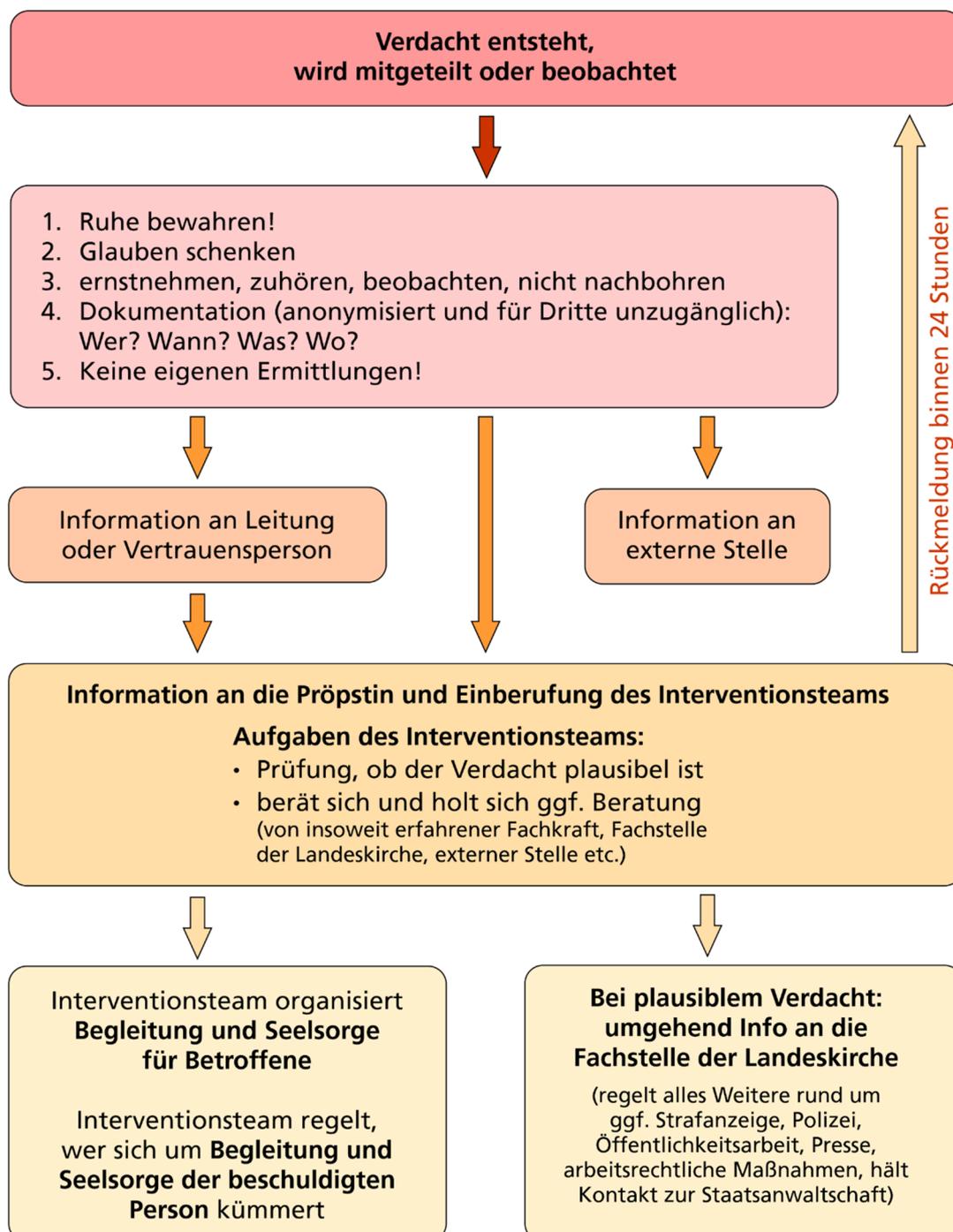
Eine wichtige Rolle spielt dabei die Arbeit des Interventionsteams. Die Zugehörigkeit zum Interventionsteam ist an folgende Ämter geknüpft:

- Pröpstin / Propst
- Geschäftsführender Kirchenkreisjugendwart
- Vorsitzende*r der Kirchenkreissynode
- eine externe Person, z. B. vom Kinderschutzbund Uelzen (*wird angefragt*)

In Fällen sexualisierter Gewalt hat der Schutz Betroffener oberste Priorität.

Der Krisen- und Interventionsplan des Kirchenkreises ist von der Steuerungsgruppe erarbeitet worden. Er sieht folgendes Verhalten vor:

Interventionsplan des Kirchenkreises Uelzen



Erläuterungen zum Interventionsplan

Das Interventionsteam (IVT) ist umgehend einzuberufen.

Das IVT holt für die Klärung des Sachverhaltes Informationen von einer Person aus der Kirchengemeinde ein. Dafür hat jede Gemeinde im Vorfeld eine Person sowie eine Vertretung benannt und ihre Namen der Propstei mitgeteilt. Außerdem sind die Namen im Schutzkonzept der Gemeinde aufgeführt.

Nach maximal 24 Stunden gibt das IVT eine Rückmeldung zum aktuellen Stand an die Person, die den Verdacht gemeldet hat (wenn die Kontaktdaten der Person bekannt sind).

Das IVT organisiert auf Wunsch Seelsorge oder Beratung für diese Person.

Die nächsten Schritte des IVT in Zusammenarbeit mit der Fachstelle

- **Unbegründete/r Verdacht/Vermutung**
 - Einstellung des Verfahrens
 - Kommunikation zur Rehabilitation der beschuldigten Person
- **Verdacht/Vermutung**
 - Information an die beschuldigte Person
 - Information an die betroffene Person/ Sorgeberechtigten
 - Information an die Leitungsgremien
 - Unterstützungsangebote für Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung
- **Begründeter Verdacht / Begründete Vermutung**
 - Überprüfung der Möglichkeit der Strafanzeige
 - Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde
 - Einleitung Freistellungs- oder Kündigungsverfahren
 - Absprache Pressestelle zur öffentlichen Darstellung

Beispiele für die im Interventionsplan genannten „externe Stellen“ finden Sie unter Punkt 11.

Der Interventionsplan ist auf den Internetseiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zu finden.

11. Kooperation mit Fach- und Beratungsstellen

Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de, Tel: 0511 1241-513

Mareike Dee, E-Mail: mareike.dee@evlka.de, Tel.: 0511 1241-726

Landkreises Uelzen, Fachberatung zum Kinderschutz

Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen

E-Mail: eb-uelzen@landkreis-uelzen.de, Tel.: 0581 74084,

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen

Kathrin Herkt, Pädagogische Mitarbeiterin in der Ev. Familien-Bildungsstätte (erfahrene Fachkraft gem. § 8a und § 8b SGBVIII)

Ringstr. 6, 29525 Uelzen

E-Mail: kathrin.herkt@fabi-uelzen.de, Tel: 0581 97 991-0

help, Zentrale Anlaufstelle

Unabhängige Information für Betroffene sexualisierter Gewalt

in der evangelischen Kirche und Diakonie: <https://www.anlaufstelle.help>

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help, Tel.: 0800 5040112

Violetta e. V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Propsteikamp 12, 29451 Dannenberg: <https://violetta-dannenberg.de>

E-Mail: kontakt@violetta-dannenberg.de, Tel.: 05861 98680-0

pro familia

Beratungsstelle Uelzen

Schillerstraße 11, 29525 Uelzen: <https://www.profamilia.de/uelzen>

E-Mail: uelzen@profamilia.de, Tel. 0581 3891173

Kinderschutzbund

Ortsverband Uelzen

Alewinstraße 13, 29525 Uelzen: <https://www.kinderschutzbund-uelzen.de>

E-Mail: info@kinderschutzbund-uelzen.de, Tel: 0581 / 18585

12. Präventionsangebote

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Durch ihr Selbstverständnis ergibt sich der Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sich die Menschen einbringen und ausprobieren dürfen und in ihrer Entwicklung gestärkt und unterstützt werden. Diese Arbeit erfordert einen hohen Vertrauensvorschuss.

Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung. Aus diesem Grund ist die Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt eng mit der persönlichen Einstellung verbunden. Der christliche Glaube an die Freiheit und Würde jedes Menschen verpflichtet uns, die Rechte und das Leben von Menschen konsequent zu verteidigen und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. In dieser Weise stärken wir das Vertrauen in uns selbst, in andere und in Gott. Um den Kirchenkreis und die Gemeinden, Regionen und Institutionen zu einem sichereren Raum zu machen, muss ein sensibler und achtsamer Umgang miteinander in der Haltung aller verankert sein.

Schon bei der Erstellung des Schutzkonzepts, aber auch in der fortlaufenden Arbeit sollen durch Präventionsmaßnahmen die Sensibilisierung und eine Haltung der Achtsamkeit aller gefördert werden. Dazu gehören Grundschulungen und Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

Die Präventionsmaßnahmen richten sich nicht nur an ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sondern auch an Eltern, Jugendliche und Kinder. Das Thema ist auch in der Juleica-Schulung des Kirchenkreisjugenddienstes verankert. Zusätzlich werden zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen und schriftliche Informationen erstellt. Diese sollen betroffenen sensibel ausgerichtet sein.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit besteht darin, über das Schutzkonzept zu informieren, auch um Bedenken für die Betroffenen zu reduzieren.

Der Kirchenkreis Uelzen stellt für die Öffentlichkeitsarbeit folgendes zur Verfügung:

- Plakate mit Informationen zur Individualisierung für Gemeinden und Institutionen
- einen Downloadbereich auf der Homepage des Kirchenkreises
- eine Informationsseite zum Schutzkonzept auf der Homepage des Kirchenkreises
- Informationsmaterial zur Auslage für alle Kirchengemeinden
- Formular und E-Mail-Adresse für Meldungen, Mitteilungen und Beschwerden
- Gemeindebriefartikel

Die Veröffentlichung von Informationen hilft den aktuellen Mitarbeiter*innen, Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten ebenso wie den jeweils neu hinzukommenden Personen.

Die Veröffentlichung zeigt möglichen Täter*innen, dass die Prävention sexualisierter Gewalt offen angesprochen und praktiziert wird und nicht verschlossen stattfindet. Damit wird die Tabuisierung, von der Täter*innen profitieren, beendet.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises Uelzen informiert in geeigneter Weise über die Präventionsangebote und Grundschulungen. Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Intervention und Aufarbeitung geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Landeskirche und der Fachstelle für Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers.

14. Aufarbeitung

Ein Aufarbeitungsprozess beginnt mit der Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten. Es ist von Bedeutung, den Schutz und die Autonomie der Betroffenen oder ihrer Vertreter*innen (z. B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung) bei diesem Prozess zu achten. Betroffene müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen aufgeklärt werden. Ihnen, aber auch den weiteren Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen. Daher findet der Prozess der Aufarbeitung in enger Abstimmung mit der Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche statt. Das genaue

Vorgehen wird im Einzelfall von dem Interventionsteam in Kooperation mit der Fachstelle der Landeskirche festgelegt.

Der Aufarbeitungsprozess sollte im Team vereinbart und vorab in Einzelschritten skizziert, terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Dabei ist die Benennung von Zielen und Ergebnissen elementar.

15. Ausblick

Das Schutzkonzept wird nach der Veröffentlichung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls ergänzt. Anlässlich der Visitation in Gemeinden, Regionen und Institutionen wird es thematisiert und die Präventionsarbeit vor Ort besprochen.

Alle 5 Jahre werden aktualisierte erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse erwartet.

Anhang

Verhaltenskodex des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen

Im Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen wird das kirchliche Leben durch das christliche Verständnis der individuellen Freiheit und Würde geprägt, da alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen wurden. Dies verpflichtet uns dazu, für die Rechte und das Leben von Menschen konsequent einzutreten und ihnen Respekt und Achtung zu zeigen, auch im Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung.

Wo wir das in uns gesetzte Vertrauen achten und verantwortungsvoll damit umgehen, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott.

Dies prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen (*im Folgenden auch Schutzbefohlene genannt*). Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt haben keinen Platz in den Gemeinden, Regionen und Institutionen.

1. Achtung und Respekt der Würde jedes einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Schutzbefohlenen sowie die Haltung gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir respektieren die Würde und Persönlichkeit jeder einzelnen Person. Unser Ziel ist es, andere vor allem Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

2. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende im Kirchenkreis Uelzen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsposition sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

3. Respektvoller Umgang im Team

Wir respektieren das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bei der Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden, Regionen und Institutionen, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden.

4. Qualifizierte Mitarbeiter*innen

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen. Hierfür gibt es im Kirchenkreis Uelzen Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung und Schulungen der Mitarbeiter*innen beinhalten.

5. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Schutzbefohlenen.

6. Angebote zum Empowerment

Wir möchten Menschen die Möglichkeit geben, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dabei achten wir ebenfalls die individuellen Grenzen bei der Intimsphäre und persönlichen Schamgrenze.

7. Stellung beziehen

Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies umfasst sowohl körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z. B. Beleidigungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).

8. Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Wir tolerieren keine Gewalt, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Wir nehmen jede Form der Grenzüberschreitung wahr und beim Thema sexualisierte Gewalt gelten die Prinzipien: Null Toleranz gegenüber den Taten und 100 % Transparenz in Bezug auf die Aufklärung und Aufarbeitung.

Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Täter*innen schützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans des Kirchenkreises unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit plausiblen Verdacht wird bei der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet.

9. Hinzuziehen von Unterstützung

Wenn Schutzbefohlene Hilfe benötigen, suchen wir als Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einer Fachkraft zu diesem Thema. Die Vorgehensweise und die Ansprechpartner*innen sind für den Kirchenkreis geklärt und kommuniziert.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe den Verhaltenskodex gelesen und verstanden und verpflichte mich, zu dessen Einhaltung beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes § 174 ff Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte sich dies ändern bin ich verpflichtet dies anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

